

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates	1
§ 2	Zusammensetzung.....	1
§ 3	Vorsitzender des Verwaltungsrates; Stellvertreter	3
§ 4	Verwaltungssitzungen	3
§ 5	Beschlüsse.....	4
§ 6	Beratungsgrundlagen	5
§ 7	Ehrenamtlichkeit; Auslagenerstattung	5
§ 8	Organisation; Koordination	5
§ 9	Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten	5
§ 10	Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption	6
§ 11	Abweichungen von anderen Regelungen	6
§ 12	Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen.....	6

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät das Kuratorium und den Vorstand der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Stiftung**“) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ („**VerpackG**“), der Satzung der Stiftung („**Satzung**“), der Vorgaben der landesrechtlichen Stiftungsaufsicht und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören zehn Mitglieder aus der Gruppe der Hersteller und Vertrieber gemäß § 24 Absatz (1) VerpackG, ein Mitglied für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, ein Mitglied für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, ein Mitglied für das Umweltbundesamt, zwei Mitglieder für die Länder, ein Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft, ein Mitglied für die private Entsorgungswirtschaft, ein Mitglied für die Systeme und zwei Mitglieder für die Umwelt- und Verbraucherverbände an.

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach Maßgabe der Satzung durch die entsendeberechtigten Personen entsandt und abberufen. Entsendeberechtigt sind danach:

- (a) für jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE), der Handelsverband Deutschland – HDE – e.V., die IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien und der Markenverband e.V. und dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.,
- (b) für die Mitglieder der in Absatz (1) genannten Bundesministerien: das jeweilige Bundesministerium,
- (c) für das Mitglied des Umweltbundesamtes: das Umweltbundesamt,
- (d) für die Mitglieder der Länder: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), vertreten durch das jeweilige Vorsitzland,
- (e) für das Mitglied für die kommunalen Spitzenverbände: die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände,
- (f) für das Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft: der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU),
- (g) für das Mitglied für die private Entsorgungswirtschaft: der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. und der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung – Wirtschaftsvereinigung für Entsorgung und Recycling von Abfällen e.V. im gegenseitigen Einvernehmen,
- (h) für das Mitglied für die Systeme: die Gemeinsame Stelle gemäß § 19 VerpackG und
- (i) für jeweils ein Mitglied für die Umwelt- und Verbraucherverbände: der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V. und der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

(3) Als Mitglied für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 kann nur entsandt werden, wer bei einem Hersteller oder Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 oder bei einem mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder bei einem von Herstellern oder Vertreibern gemäß Absatz (1) Satz 2 getragenen Interessenverband oder Dachverband solcher Interessenverbände tätig ist. Die vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. gemäß Absatz (2) entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates müssen entweder bei diesem oder bei Unternehmen oder Interessenverbänden tätig sein, die zum einen unmittelbar oder mittelbar ebenfalls wesentliche Finanzierungsverantwortung für das privatwirtschaftliche duale System zur haushaltsnahen Sammlung und Entsorgung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen tragen und zum anderen nicht bereits durch die anderen entsendeberechtigten Verbände gemäß Absatz (2) repräsentiert sind. Aus keinem der Unternehmen im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 und keinem der dort genannten Verbände darf mehr als ein Verwaltungsratsmitglied entsandt werden; der nach Absatz (4) Satz 4 bestellte Vertreter dieses Verwaltungsratsmitgliedes darf hingegen aus demselben Unternehmen/Verband stammen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auch Mitglied in anderen Organen der Stiftung sein.

(4) Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsandt; eine Ausnahme gilt für die Entsendungen nach Absatz (2) (g), die jeweils für ein Jahr erfolgt. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das an seiner Stelle

entsandte Verwaltungsratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Verwaltungsratsmitgliedes entsandt. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Verwaltungsratsmitglied soll ein Vertreter benannt werden („**Vertreter**“). Die Entsendung oder Abberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Stiftung. Mit der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes zum Ablauf seiner Amtsdauer endet zugleich das Amt seines Vertreters; scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorher aus, so bleibt die Bestellung seines Vertreters für die verbleibende Amtsdauer bestehen.

(5) Jedes Mitglied und jeder Vertreter hat sich mit seiner Entsendung bzw. Bestellung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(7) Bis zum Tag der Veröffentlichung des VerpackG im Bundesgesetzblatt gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat aus zehn Mitgliedern besteht und diese sich ausschließlich aus Vertretern der Hersteller und Vertreiber gemäß Absatz (1) Satz 2 zusammensetzen.

§ 3

Vorsitzender des Verwaltungsrates; Stellvertreter

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus den Reihen derjenigen Mitglieder zu bestimmen, die für die Gruppe der Hersteller und Vertreiber gemäß § 24 Absatz (1) VerpackG in den Verwaltungsrat entsandt wurden.
- (2) Die Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt jeweils für die Dauer der Amtszeit gemäß § 2 Absatz (4).

§ 4

Verwaltungssitzungen

- (1) Die Beratungen des Verwaltungsrates finden regelmäßig in Präsenzsitzungen statt, die von dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126b BGB („**Textform**“) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Versendung einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Ort, Tag, Uhrzeit und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Sitzungen sollen – wenn möglich – so terminiert werden, dass die An- und Abreise der Mitglieder am Sitzungstag gewährleistet ist. Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitzende kann abweichend von Absatz (1) Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen bestimmen, dass Sitzungen des Verwaltungsrates auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.
- (2) Der Verwaltungsrat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach besten Kräften verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrates nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende entscheidet ferner nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Gästen zu Verwaltungsrats-

sitzungen (zum Beispiel eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltes einer beauftragten Anwaltskanzlei der Stiftung, eines Wirtschaftsprüfers der Stiftung, Mitgliedern weiterer Organe der Stiftung oder der Expertenkreise der Stiftung); hiervon unberührt bleibt das Recht des Vorstandes der Stiftung, nach Maßgabe des „Code of Conduct“ einen Rechtsanwalt oder einen Juristen der Rechtsabteilung der Stiftung zu einer Verwaltungsratssitzung zu entsenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet sein Stellvertreter die Sitzung.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, kann es sich nach Absatz (5) vertreten lassen; ein gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unter Beachtung des Absatz (1) durch den Vorsitzenden unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, sofern hierauf in der Folgeeinberufung hingewiesen wurde.
- (5) Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, kann es an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates auch dadurch teilnehmen, dass es durch seinen Vertreter vertreten wird oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigt.
- (6) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich oder in Textform innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - (a) den Ort, Tag und die Uhrzeit der Sitzung,
 - (b) die Namen der Teilnehmer und der ggf. von ihnen vertretenen Mitglieder,
 - (c) den wesentlichen Inhalt der Beratungen und
 - (d) die Ergebnisse etwaiger Beschlussfassungen und Sondervoten, sofern diese nicht außerhalb der Sitzung an den Vorsitzenden übermittelt werden; in diesem Fall hat der Vorsitzende das Sondervotum unverzüglich an den Verwaltungsrat zu übermitteln.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. dessen Stellvertreter schriftlich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§ 5 **Beschlüsse**

- (1) Der Verwaltungsrat trifft Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das VerpackG oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 6 **Beratungsgrundlagen**

Der Verwaltungsrat kann vorhandene Informationen (zum Beispiel Arbeitspapiere, Gutachten, Stellungnahmen, Statistiken etc.) anfordern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist und die Anforderung und Übermittlung im Einklang mit den kartell- und datenschutzrechtlichen Vorgaben, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem IT-Sicherheitskonzept steht. Der „Code of Conduct“ bleibt unberührt.

§ 7 **Ehrenamtlichkeit; Auslagenerstattung**

Die Tätigkeit der Mitglieder und Vertreter im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihren Vertretern durch die Stiftung nicht gewährt.

§ 8 **Organisation; Koordination**

- (1) Dem Verwaltungsrat ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter fachlich, rechtlich und organisatorisch bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Es bereitet die Einladungen vor, stellt die zu versendenden Unterlagen zusammen und kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen des VerpackG, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des „Code of Conduct“.
- (2) Das Sekretariat verwaltet die Unterlagen des Verwaltungsrates, insbesondere die Einladungsschreiben, die Sitzungsniederschriften sowie die Niederlegungsschreiben und bewahrt diese auf.

§ 9 **Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten**

- (1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, jeder Vertreter sowie jeder Gast ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Stiftung, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates hinaus. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, jeder Vertreter und jeder Gast ist daher verpflichtet, vor der Teilnahme an Sitzungen und sodann in regelmäßigen Abständen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verwaltungsrat keine wettbewerbsrelevanten Informationen austauschen. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen Organmitgliedern der Stiftung und deren Vertretern sowie Mitgliedern der Expertenkreise. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten durch den Verwaltungsrat an andere Organe oder Expertenkreise ist nur insoweit zulässig, als dies für die Aufgabenerfüllung der Organe notwendig und im Einklang mit den einschlägigen kartellrechtlichen Vorgaben ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, entscheidet der Vorstand der Stiftung auf Ersuchen des Verwaltungsratsvorsitzenden. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten darf ausschließlich in anonymisierter und soweit erforderlich aggregierter Form erfolgen.
- (3) Näheres regeln der „Code of Conduct“ und die zugehörige Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 10

Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption

(1) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist verpflichtet, bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben alle anwendbaren Gesetze zu beachten.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird insbesondere keine Handlungen vornehmen, die den Anschein von Korruption hervorrufen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Korruptionsverbote und den „Code of Conduct“ der Zentralen Stelle strikt einhalten. Insbesondere wird ein Mitglied des Verwaltungsrates weder direkt noch indirekt Zuwendungen wie Zahlungen, Geschenke, Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile gleich welcher Art dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass es unmittelbar oder mittelbar eine Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat vornimmt oder unterlässt.

§ 11

Abweichungen von anderen Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Geschäftsordnung von den gesetzlichen Regelungen, insbesondere von denen des VerpackG oder Regelungen der Satzung abweichen, sind die gesetzlichen Regelungen und die der Satzung vorrangig. Die Geschäftsordnung ist insoweit unverzüglich anzupassen.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 13. November 2017 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss des Verwaltungsrates.

